

daß der Schaden des Verletzten erheblich größer war und er folglich einen höheren Anspruch hätte, kann er sich mit einem geringeren Schadensersatz begnügen. Die entsprechende Erklärung des Verletzten ist Selbstbescheidung; sie stellt auch für den Fall, daß das Gericht die wirkliche Höhe des Schadens noch nicht festgestellt hat, keinen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht dar.

Dagegen ergibt sich aus der Verpflichtung des Gerichts zur Erforschung der materiellen Wahrheit, daß eine Erhöhung des Antrages zulässig ist, und zwar auch noch in der Hauptverhandlung, wenn erst diese ergibt, daß der Antragsteller um einen höheren Betrag geschädigt worden ist.

7. Ein echter Prozeßvergleich, d. h. eine gemeinsame, zum Sitzungsprotokoll genommene, in der Regel ein gegenseitiges Nachgeben enthaltende, zum Klageantrag erschöpfend Stellung nehmende Erklärung der Parteien, die von selbst den Rechtsstreit beendet, ist ausgeschlossen. Das Strafverfahren, dessen Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, kann ja noch nicht einmal durch eine Erklärung des Staatsanwalts, geschweige denn anderer Prozeßbeteiligter beendet werden.

8. Aus der Nichtanwendbarkeit der prozessualen Verhandlungsmaxime ergibt sich, daß weder ein Versäumnis- noch ein Anerkenntnisurteil möglich ist. Volkland<sup>6)</sup> kommt in seinen Ausführungen zwar auch zur Verneinung des Anerkenntnisurteils im zivilrechtlichen Verfahren; gegen seine Begründung bestehen aber Bedenken. Man kann die Anwendung des Anerkenntnisurteils nicht einfach deshalb ablehnen, weil es „unständig“ erscheint; vielmehr muß man dies aus der Nichtanwendbarkeit des Verhandlungsgrundsatzes folgern.

9. Dasselbe gilt für das gerichtliche Geständnis nach § 288 ZPO. Im Anschlußverfahren kann die zugestandene Behauptung nicht ohne weiteres als erwiesen gelten; gemäß § 200 StPO muß vielmehr für das Strafverfahren die Richtigkeit des Geständnisses grundsätzlich festgestellt werden. Es ist aber offenbar unmöglich, für die Frage der Bestrafung des Angeklagten die Richtigkeit seines Geständnisses nachzuprüfen, es dagegen in demselben Verfahren für die Frage seiner Verurteilung zum Schadensersatz als eine unanfechtbare Beweisgrundlage gelten zu lassen. Gerade hier zeigt sich die Unselbständigkeit des Anschlußverfahrens.

Überhaupt untersteht das gesamte Beweisverfahren den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Das Gericht hat also über Beweisanträge des Verletzten, zu denen er gemäß § 269 StPO berechtigt ist, nach den Bestimmungen der §§ 202, 203 StPO zu entscheiden. Dabei kann der Verletzte nur solche Anträge stellen, die seinen Anspruch betreffen (§ 269 StPO), nicht aber Anträge, die dazu dienen sollen, den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu überführen; allerdings wird das Gericht brauchbaren Anregungen des Verletzten nachzugehen haben (§ 200 StPO).

10. Aus der Nichtanwendbarkeit des Verhandlungsgrundsatzes folgt weiter, daß keine Widerklage, keine Haupt- oder Nebenintervention und keine Zwischenfeststellungsklage möglich ist. Auch eine Aufrechnung kann im zivilrechtlichen Anschlußverfahren nicht geltend gemacht werden, und zwar bei vorsätzlichen Verbrechen schon wegen des im § 393 BGB enthaltenen ausdrücklichen Verbotes nicht. Gegenüber Ansprüchen aus fahrlässigen strafbaren Handlungen (etwa fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) wäre Aufrechnung zwar sachlich möglich. Die Aufrechnungserklärung<sup>7)</sup> ist aber im Anschlußverfahren gleichwohl nicht zulässig, weil sie — neben ihrer materiellrechtlichen Gestaltungskraft — im Zivilprozeß ein Prozeßgestaltungsrecht des Verklagten, eine Art unentwickelter Widerklage darstellt, deren Bescheidung im gewissen Umfange der Rechtskraft fähig ist (§ 322 ZPO). Dies leitet sich daraus her, daß im Zivilprozeß auch für den Verklagten der Antragsgrundsatz gilt, nicht aber, wie bereits oben ausgeführt, für den Angeklagten im Strafprozeß.

11. Auch ein Zurückbehaltungsrecht kann, selbst bei fahrlässiger Schädigung, nicht anerkannt werden. Der Angeklagte ist im Anschlußverfahren lediglich auf

Grund der von ihm begangenen strafbaren Handlung, nicht auf Grund anderer verletzter Rechtspflichten zu verurteilen, insbesondere nicht auf Grund einer Vertragsverletzung. Zwischen einer strafbaren Handlung und irgendwelchen Ansprüchen, die der Täter möglicherweise gegen den Verletzten hat, kann aber kein Sachzusammenhang im Sinne des § 273 BGB anerkannt werden. JJ

Welchen Inhalt muß der Urteilspruch haben?

1. Der Idealfall ist die endgültige Entscheidung, also dem Grunde und der Höhe nach. Dies wird jedoch in der Regel nur dann möglich sein, wenn abschließende Feststellungen getroffen werden können, so, wenn sich der Angeklagte einer Unterschlagung schuldig gemacht hat und deren voller Betrag erwiesen ist. Ein solches Urteil ist, wenn es rechtskräftig geworden ist, aus der Sphäre des Anschlußverfahrens herausgetreten, es ist nunmehr wie ein normales Zivilurteil zu behandeln. Es ist vollstreckbar, kann natürlich auch vor Eintritt der Rechtskraft für vorläufig vollstreckbar erklärt werden<sup>8)</sup>. Die Rechtskraftwirkung ist die gleiche wie beim Zivilurteil.

2. Schwierig ist die Feststellung der Höhe des Betrages vor allem bei Fehlbeständen (Manki), und zwar im Strafprozeß ebenso wie im Zivilprozeß. Dies darf aber trotzdem nicht dazu führen, daß, wenn ein Antrag nach §§ 268 ff. StPO im Strafverfahren gestellt ist, das Strafgericht das Verfahren durch eine lediglich für die Höhe des Schadensersatzes bedeutsame Beweisaufnahme in einer dem Zweck des Strafverfahrens nicht mehr dienlichen Maße verlängert. In diesem Falle muß das Gericht darauf hinwirken, daß durch sofort greifbare Beweismittel (Inventurverzeichnisse, Versandbelege, Quittungen, Geschäftsbücher u. ä.) die Höhe des Fehlbestandes geklärt wird. Dieses Ergebnis kann allerdings nur erzielt werden, wenn aus der Buchführung und den Belegen eindeutige Schlüsse gezogen werden können. Stellt sich dabei heraus, daß der Angeklagte den Fehlbestand schuldhaft verursacht hat, die Höhe aber zweifelhaft ist, so wird eine Entscheidung über den Schadensersatz nur dem Grunde nach möglich sein (§ 270 StPO).

3. Hierbei ergibt sich die Frage, ob die Feststellung, daß dem Verletzten ein Mitverschulden zur Last fällt, zur Entscheidung über den Grund oder über die Höhe des Anspruchs gehört. In der zivilprozessualen Rechtsprechung ist dies streitig. Im Anschlußverfahren muß — obwohl hier unterschiedliche Auffassungen bestehen —

m. E. die Beurteilung des Vorhandenseins einer Mitschuld des Verletzten zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs gerechnet werden, für die dann das Zivilgericht, an das gemäß § 270 StPO verwiesen werden muß, zuständig ist. Im Anschlußverfahren ist grundsätzlich nur darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlung zum Schadensersatz zu verurteilen ist. Die Behauptung des Angeklagten, dem Verletzten falle ein Mitverschulden zur Last, stellt also lediglich eine Erwägung dar, die den Betrag des von ihm zu leistenden Schadensersatzes mindern könnte.

Nur diese Auffassung wird aber auch der Gestaltung des Anschlußverfahrens gerecht. Wollte man im zivilrechtlichen Anschlußverfahren aussprechen, daß der Angeklagte nur verpflichtet sei, einen Bruchteil des Schadens zu ersetzen, so müßte der Verletzte sich mit dieser Entscheidung zufrieden geben, wenn nicht etwa der Staatsanwalt Protest einlegt. Er selbst kann ein Rechtsmittel, nämlich Beschwerde, nur gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes einlegen, nicht aber, wenn sein Anspruch dem Grunde nach abgelehnt wird. Wird dagegen die Beurteilung des Vorhandenseins einer Mitschuld des Verletzten zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs gerechnet, so kann der Verletzte in dem nun folgenden Zivilprozeß in vollem Umfange hierzu Stellung nehmen.

4. Ein Teilurteil hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs ist nur möglich, wenn es sich um mehrere zum Schadensersatz verpflichtende Verbrechen handelt, die in Tatmehrheit stehen; denn es muß bei diesem Urteil darauf geachtet werden, daß mindestens über eine Handlung vollkommen entschieden wird.

<sup>6)</sup> a. a. O.

<sup>7)</sup> Zu unterscheiden von der Erklärung, daß schon früher aufgerechnet worden sei.

<sup>8)</sup> Über vorläufige Vollstreckbarkeit s. Heinrich in NJ 1953 S. 358.